


CIPRA Österreich

Strozzigasse 10/8-9
1080 Wien
Österreich
oesterreich@cipra.org
www.cipra.at



Rechtsservicestelle Alpenkonvention
für Behörden und Zivilgesellschaft
bei CIPRA Österreich

Mit freundlicher Unterstützung durch das BMK

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Herrn
Herbert Jungwirth, MBA
Landesnaturschutzreferent
Österreichischer Alpenverein
Landesverband Oberösterreich
Herrenstraße 7
4020 Linz

Wien, am 13. September 2021
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme: Frauenkar – Neubau Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation, Speicherteiche, Schiweg, Beschneiungsanlage

Sehr geehrter Herr Jungwirth!

Zur Anfrage des Alpenvereines Oberösterreich und der Naturfreunde Oberösterreich betreffend die kürzlich beim Land Oberösterreich von der HiWuAG eingereichten Projekte „Frauenkar – Neubau Seilbahn inkl. neuer Tal- und neuer Bergstation mit Restaurant, zusätzliche Speicherteiche, Schiweg, Beschneiungsanlage“ wird nachfolgende Stellungnahme vorgeschlagen:

I. Beurteilungsrahmen der Rechtsservicestelle (kurz: RSS)

Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention soll Rechtsanwendern, gleichgültig ob private oder öffentliche Einrichtungen oder Einzelpersonen, bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich sein. Dabei werden von den Mitgliedern der RSS ausschließlich jene Rechtsfragen behandelt, die in der jeweiligen Anfrage aufgeworfen werden. Die Stellungnahmen der RSS sind unverbindliche Rechtsmeinungen, die weder behördliche Ermittlungen ersetzen noch Behördenentscheidungen präjudizieren.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die RSS grundsätzlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass die RSS eigene (Sachverhalts-) Ermittlungen durchführt.

II. Zur Alpenkonvention und den Protokollen

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) als sog. „Rahmenkonvention“ und die dazu ergangenen Durchführungsprotokolle (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr) sind jeweils selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind (BGBl Nr. 477/1995, BGBl III Nr. 230 – 238/2002).

Die österreichische Bundesverfassung (B-VG) sieht zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht vor. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen; dadurch werden sie Teil der Österreichischen Rechtsordnung, Nach Ablauf des Tages der Kundmachung sind sie auch nach innerstaatlichem Recht verbindlich. Sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges festgelegt ist und eine konkrete Vertragsnorm im Sinne des Legalitätsprinzips inhaltlich ausreichend bestimmt ist, muss sie von den zuständigen Vollzugsbehörden wie ein einfaches nationales Gesetz angewendet werden.

Dass gilt allerdings nicht für Staatsverträge, für die der Nationalrat festgelegt hat, dass sie durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind, für die also ein sog. Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurde. Solche völkerrechtlichen Verträge werden erst auf der Basis der dazu ergangenen innerstaatlichen Rechtsnormen umgesetzt.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht für Staatsverträge, die ohne Erfüllungsvorbehalt kundgemacht wurden die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit. Die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention sind vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen worden, sodass für sie durch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt die Vermutung der unmittelbaren Geltung besteht. Dies wurde vom Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 22. September 2003 Zl. B 1049/03 -4 ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben demnach innerstaatlich den Rang eines Bundes- oder Landesgesetzes.

III. Zu den konkreten Fragen

Die eingangs genannten Institutionen haben an die RSS die nachfolgend genannten Fragen gestellt:

Frage 1, ob der Bau der Speicherteiche lt Projektbeschreibung zu den in Art 9 Abs 2 Bodenschutzprotokoll erwähnten Beschränkungen von Entwässerungsmaßnahmen in Widerspruch steht?

In der Projektbeschreibung in der Anfrage wird zu den geplanten Speicherteichen festgehalten, dass unklar sei, wo das Wasser für diese Speicherteiche entnommen werde, denn außer kleiner

Oberflächengerinne im Almgebiet existieren im Nahbereich des Schigebietes nur die beiden Hochmoorkomplexe als Wasserspeicher. Dabei gelte zu berücksichtigen, dass das Gebiet des Warscheneck mit der Wurzeralm seit 1984 als nationales Wasserschongebiet ausgewiesen sei.

Aus den der Rechtsservicestelle zur Verfügung gestellten Projektunterlagen lässt sich tatsächlich kein Hinweis ableiten, aus welchen Quellen die geplanten Speicherteiche gefüllt werden sollen, vor allem werden auch keine diesbezüglichen Förder- und Pumpeinrichtungen erwähnt, die zur Befüllung der Speicherteiche dienen könnten.

Sofern die Vermutung der Anfragesteller zutrifft, dass die beiden Hochmoorkomplexe als Wasserspeicher geplant sind, wird darin aus der Sicht der RSS ein Widerspruch zu den aus Art 9 Bodenschutzprotokoll ableitbaren Verpflichtungen gesehen. Vor allem der Auftrag in Abs 2 dieser Bestimmung, wonach in Feuchtgebieten und Mooren Entwässerungsmaßnahmen – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden, unterbindet eine derartige Nutzung. Es liegt im gegenständlichen Fall weder ein bereits bestehendes Netz vor, noch kann eine Rechtfertigung für die Heranziehung der Ausnahmeklausel für begründete Ausnahmefälle gesehen werden.

Aber auch Art 9 Abs 1 Bodenschutzprotokoll würde durch eine Befüllung der Speicherteiche aus den bestehenden Hochmoorkomplexen verletzt. Jede Maßnahme, die den Erhalt eines intakten Hoch- oder Flachmoores gefährdet, wird durch diese Vorschrift untersagt. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Moorkomplexe dadurch sukzessive ausgetrocknet würden und somit der aus Art 9 Abs 1 Bodenschutzprotokoll ableitbare Erhaltungsauftrag für Hoch- und Niedermoore verletzt würde.

Frage 2, ob die Beanspruchung der Anmoore im Bereich der Talstation in Widerspruch zu Art 9 Abs 3 Bodenschutzprotokoll stehe, wonach Moore grundsätzlich nicht zu nutzen sind?

Zur Beantwortung dieser Frage müsste vorweg geklärt werden, ob das von den geplanten Baumaßnahmen betroffene Bodensubstrat noch als „Moor“ im Sinne von Art 9 Bodenschutzprotokoll anzusehen ist. Anmoore nehmen nämlich eine Mittelstellung zwischen Mooren und Gleyen ein. Sie stellen im Regelfall Folgeböden vererdeter flachgründiger Niedermoore dar, wenn als Ergebnis fortgeschrittener Mineralisation der Torfe der Anteil organischer Substanz unter 30 % abgesunken ist.

Insofern die Mooreigenschaft im vorliegenden Fall zu bejahen ist, gilt für diese Flächen der strenge Schutz des Art 9 Bodenschutzprotokoll, dh ein strenges Erhaltungsgebot. Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage ist die aus Art 13 Abs 1 Naturschutzprotokoll resultierende Verpflichtung der Vertragsparteien zu beachten, dass die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume zu fördern ist.

Eine darüber hinausgehende rechtliche Beurteilung der aufgeworfenen Frage ist mit den der RSS derzeit zur Verfügung stehenden Informationen über die Bodenzusammensetzung im Bereich der geplanten Talstation nicht möglich. Es bedürfte noch einer zusätzlichen bodenkundlichen Untersuchung.

Frage 3, ob Landschaftsschutzgebiete vom Begriff der Schutzgebiete iSd Art 11 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ umfasst sind?

Für den in Art 11 Naturschutzprotokoll verwendeten Begriff „Schutzgebiete“, der überdies auch mit diesem Begriff übertitelt ist, gibt es im genannten Protokoll keine spezifische Begriffsbestimmung. Daher ist dieser Begriff nach Maßgabe des allgemeinen Sprachgebrauchs dahingehend zu interpretieren, dass es sich dabei um durch einen Rechtsakt genau umschriebene Gebiete handelt, für die besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung eines angestrebten Schutzzweckes festgelegt sind. Im österreichischen Naturschutzrecht werden Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung, also durch einen Rechtsakt festgelegt. Sie enthalten üblicherweise Schutzbestimmungen und eine nähere Festlegung des Geltungsbereiches (entweder durch eine kartografische Darstellung oder durch eine Grenzbeschreibung).

Auch die im konkreten Anlassfall maßgeblichen Landschaftsschutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebietsverordnung Warscheneck -Süd – Frauenkar, Oö LGBl Nr 88/2002 und Landschaftsschutzgebietsverordnung Warscheneck -Süd -Wurzeralm, Oö LBGl Nr 78/2000) erfüllen diese Bedingungen. Damit sind die maßgeblichen Landschaftsschutzgebiete zweifelsfrei vom Schutzgebietsbegriff in Art 11 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ mitumfasst.

Frage 4, ob die Verpflichtung gemäß Art 11 Abs 1 Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich zu erweitern, dem Bau der neuen Liftrasse, einer neuen Berg- und Talstation sowie dem Bau der Speicherteiche entgegensteht?

Zur Beantwortung dieser Frage kann zunächst auf die beiden, ebenfalls zu geplanten Lifthanlagen im betroffenen Gebiet ergangenen Stellungnahmen der RSS vom 7. März 2011 und vom 28. Februar 2017 verwiesen werden. Darüber hinaus ist dazu Folgendes anzumerken:

In der Anfrage werden beispielhaft für das Naturschutzgebiet „Warscheneck- Süd-Purgstall-Brunnsteiner Kar folgende Schutzzwecke genannt:

- Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes
- Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifthanlagen sowie Klettersteige).

Allein diese beispielhaft genannten Schutzzwecke würden durch die geplanten Maßnahmen massiv beeinträchtigt.

Wenn dabei die Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen und vor allem auch möglichst störungsarmen Landschaftsbildes als Schutzzweck formuliert wird, stehen dazu die geplante Errichtung einer Seilbahn mit einer neuen Seilbahntrasse und Seilbahnstützen in einer von einer Hangwaldfläche mit Felsformationen geprägten Landschaft in einem unauflösbaren Widerspruch. Dieser Widerspruch lässt sich auch nicht mit dem Argument entkräften, dass als Ausgleich der bestehende Sessellift abgebaut und die bisherige Sesselliftrasse renaturiert werde. Abgesehen davon, dass eine Wiederaufforstung der bisherigen Sesselliftrasse einen längeren Zeitraum beanspruchen wird, ändert diese Maßnahme nichts an der deutlichen und schutzzweckwidrigen Störung des Landschaftsbildes.

Auch die in Aussicht genommene Errichtung zweier Speicherteiche, die – wie die Anfragesteller beschreiben – „wie Vulkanschote aus der Landschaft ragen“ erscheint mit dem das Landschaftsbild betreffenden Sicherungsauftrag, wie er in den Schutzzwecken formuliert ist, nicht kompatibel. Wenn auch hervorgehoben wird, dass bei der Errichtung der Speicherteiche die natürliche Geländemorphologie genutzt werde und erforderliche Dammschüttungen zur Herstellung der Becken im Massenausgleich mit dem Aushubmaterial erfolgen sollen, so bleibt es unvermeidlich, dass die Dammböschungen optisch als landschaftsbildstörende Einschnitte in den Hangwaldbereich wahrgenommen werden.

Auch der weiters erwähnte Schutzzweck, wonach zusätzliche Bauwerke vermieden bzw. bestehende Bauwerke nicht maßgeblich vergrößert werden sollen und auf infrastrukturelle Einrichtungen, wie insbesondere auf Pisten- und Liftanlagen verzichtet werden soll, steht dem beantragten Vorhaben diametral entgegen. Werden doch in beiden tangierten Naturschutzgebieten neue Seilstützen geplant, welche keineswegs als vertretbarer Ersatz für rechtmäßig bestehende Bauwerke angesehen werden können. Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass die Mehrzahl der neu zu errichtenden Bauwerke in den Naturschutzgebieten geplant sind, während die bisherigen Anlagen im Bereich der Landschaftsschutzgebiete situiert sind.

Auch mit der geplanten Neuerrichtung der Seilbahntalstation samt Kabinengarage sowie der Errichtung der neuen Bergstation mit dem Anbau eines Gastronomiegebäudes sind im Hinblick darauf, dass diese jeweils im unmittelbaren Grenznahbereich zu den Naturschutzgebieten positioniert werden sollen, schutzzweckschädliche Auswirkungen verbunden.

Abgesehen von den beiden, in der Anfrage ausdrücklich erwähnten Schutzzwecke, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, sind für die Schutzgebiete noch folgende weitere, mit dem geplanten Projekt deutlich in Disharmonie stehende Schutzzwecke formuliert:

Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd- Wurzeralm-Stubwies“:

**Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände,*

**Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen sowie gegebenenfalls naturschutzfachlich orientierte Entwicklung dieses Bereiches, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nicht in Widerspruch zu sonstigen Festlegungen des Schutzzwecks stehen,*

**Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufs ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen,*

**Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen.*

Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd-Purgstall-Brunnsteiner Kar“:

**Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften- Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften- Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände,*

**Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald,*

**Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen,*

**Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen.*

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Vorhaben in der geplanten Form den Schutzzweck der bestehenden Schutzgebiete beeinträchtigen würde. Dies steht im Widerspruch zu Art 11 Naturschutzprotokoll der die Erhaltung von alpinen Schutzgebieten im Sinn ihres Schutzzwecks vorschreibt. Art 11 Naturschutzgesetz steht daher einer Bewilligung des Vorhabens in der geplanten Form entgegen.

Frage 5, ob Art 12 Protokoll „Tourismus“ auf diesen Sachverhalt anzuwenden ist und wenn ja, inwiefern hat dies Auswirkungen in der Beurteilung des Projektvorhabens?

Diese unmittelbar anwendbare Bestimmung des Tourismusprotokolls weist darauf hin, dass sich die Vertragsparteien darauf geeinigt haben, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr genutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Dies Bestimmung ist auch bei dem zur Diskussion stehenden Projekt anzuwenden.

Das bedeutet im gegenständlichen Fall, dass – allenfalls ergänzend zu den bestehenden nationalen Bestimmungen – bei einem Bewilligungsverfahren auch die ökologischen und landschaftlichen Aspekte mitzuberücksichtigen sind und durch Auflagen dafür Sorge zu tragen ist, dass nicht mehr benötigte Anlagen abgebaut und nicht mehr benutzte Flächen mit heimischen Pflanzenarten renaturiert werden.

Mit freundlichen Grüßen,
die Rechtsservicestelle Alpenkonvention

Ergeht an:
Josef Friedhuber, Naturfreunde OÖ
Gerald Neubacher, Leiter Naturschutzabteilung Land OÖ